

Statuten Schweizerischer Verband der Akademikerinnen, Sektion Basel

gemäss Beschluss der Vereinsversammlung vom 20. November 2012,
Namensänderung gemäss Beschluss der Vereinsversammlung vom 19. November 2013:

Name und Sitz

- § 1 Unter dem Namen „Schweizerischer Verband der Akademikerinnen, Sektion Basel“ (SVA, Sektion Basel) besteht mit Sitz in Basel ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des ZGB.
Der Schweizerischer Verband der Akademikerinnen, Sektion Basel ist eine Sektion des Schweizerischen Verbandes der Akademikerinnen (SVA).

Zweck

- § 2 Die Vereinigung hat zum Zweck in Übereinstimmung mit den Statuten des Schweizerischen Verbandes der Akademikerinnen (SVA)
- a) die Förderung der wissenschaftlichen Arbeit und beruflichen Stellung der Akademikerinnen,
 - b) die Wahrung ihrer Stellung in Gesellschaft, Wirtschaft und Staat,
 - c) die Förderung der Frauenbildung und des akademischen Nachwuchses,
 - d) die Pflege freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Akademikerinnen aller Fakultäten und Berufe, ohne Unterschied ihrer nationalen, sozialen, konfessionellen oder politischen Zugehörigkeit.

Mitglieder, ordentliche

- § 3 Als ordentliche Mitglieder können in die Vereinigung aufgenommen werden: Akademikerinnen, sofern sie sich über einen Studienabschluss ausweisen, der den Anforderungen des internationalen Verbands (IFUW) entspricht.

Mitglieder, ausserordentliche

- § 4 Ausserordentliche Mitglieder können Frauen sein, welche:
- a) die Zwecke der Vereinigung anerkennen.
 - b) Als ausserordentliche Mitglieder können insbesondere Studentinnen aufgenommen werden.

Ausserordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Eintritt, Austritt

- § 5 Zuständig für die Aufnahme eines Mitglieds ist der Vorstand.
Der Austritt eines Mitglieds ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur auf Ende des Geschäftsjahres (30. September) erfolgen.

Finanzielle Mittel

- § 6 Die Vereinigung erhält ihre finanziellen Mittel aus den Beiträgen der Mitglieder, der ausserordentlichen Mitglieder sowie aus freiwilligen Zuwendungen.
Die Höhe der Beiträge wird von der Vereinsversammlung festgesetzt.

Die Vereinsversammlung kann auch beschliessen, ausserordentliche Beiträge zu erheben. Ausserordentliche Mitglieder bezahlen einen reduzierten Beitrag des ordentlichen Jahresbeitrags. Die Mitgliederversammlung beschliesst die Höhe des reduzierten Beitrages.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Organe

- § 7 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Vereinsversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisionsstelle.

Einberufung der Vereinsversammlung

- § 8 Die ordentliche Vereinsversammlung wird einmal im Jahr durch den Vorstand, unter Angabe der Traktanden, 10 Tage vorher, einberufen.

Werden Statutenänderungen vorgeschlagen, so sind diese im Voraus der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangt.

Eine solche Vereinsversammlung muss innerhalb von 30 Kalendertagen seit Eingang des Begehrens beim Vorstand einberufen werden, wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangt.

Kompetenzen der Vereinsversammlung

§ 9 Die Vereinsversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a) Wahl der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Revisionsstelle
- c) Abnahme des Jahresberichts, Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- d) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
- e) Beschluss über die Erhebung von ausserordentlichen Beiträgen
- f) Beschluss über den Beitritt des Vereins zu anderen Organisationen.
- g) Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden, sowie über Anträge aus dem Kreis der Mitglieder.
- h) Statutenrevision und Auflösung des Vereins.

Vorsitz der Vereinsversammlung

§ 10 Die Vereinsversammlung wird von der Präsidentin des Vereins geleitet.

Beschlussfassung der Vereinsversammlung

§ 11 Die Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Vereinsversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Über Gegenstände, die nicht ausdrücklich unter den Traktanden erwähnt sind, kann nur abgestimmt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Vereins- und Vorstandsmitglieder der sofortigen Beschlussfassung zustimmen.

Die Revision der Statuten, die Auflösung des Vereins und die Erhebung von ausserordentlichen Beiträgen werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Zusammensetzung des Vorstands

§ 12 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern; diese werden von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Alle Vorstandsmitglieder sind dreimal wieder wählbar.

Sie können nach einem Unterbruch von drei Jahren wieder gewählt werden.

Kompetenz des Vorstandes

- § 13 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verfolgt die Ausführung der Vereinszwecke.
Er entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder. Er vertritt die Vereinigung nach aussen.
Er bereitet die Vereinsversammlung vor, beruft diese ein und führt sie durch.
Er vollzieht die Beschlüsse der Vereinsversammlung. Er gestaltet das Jahresprogramm und führt dieses durch.
Er verwaltet die Finanzen.

Rechtsverbindlich zeichnen für die Sektion Basel des SVA kollektiv zu zweien: Die Präsidentin und die Vizepräsidentin, die Vizepräsidentin und ein Vorstandsmitglied und, sofern vom Vorstand bestimmt, weitere Mitglieder des Vorstands.
Die Kassaverantwortliche zeichnet im Rahmen des Budgets alleine.

Der Vorstand ernennt die Delegierten und die Sektionsvertreterin zuhanden der Delegiertenversammlung des SVA.

- § 14 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin mit Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege oder per E-Mail gefasst werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Sie sind indessen nur gültig, wenn alle Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben. Solche Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

In dringlichen Angelegenheiten entscheidet die Präsidentin. Präsidialentscheide sind an der nächsten Vorstandssitzung zu traktandieren, zu begründen und rückwirkend zu genehmigen.

- § 15 Die Vereinsversammlung wählt für jeweils drei Jahre eine Revisionsstelle.

Zu wählen sind zwei Mitglieder und ein Ersatzmitglied.

Geschäftsjahr

- § 16 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober. Für die Jahresrechnung ist eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts aufzustellen.

Inkrafttreten

- § 17 Die vorliegenden Statuten treten sofort nach ihrer Annahme durch die Vereinsversammlung in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung durch SVA und IFUW, und ersetzen alle früheren Statuten und Zusatzbestimmungen.

Auflösung

§ 18 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Vereinsversammlung durchgeführt werden, an der mindestens $\frac{1}{4}$ aller ordentlichen Mitglieder teilnehmen.

Ein allfälliges Vermögen wird akademischen Zwecken zur Verfügung gestellt.

Das Nähere hierüber bestimmt die auflösende Vereinsversammlung.

Statuten gemäss Beschluss der Vereinsversammlung von 20. November 2012 (5. September 2013_AS/AH) und Namensänderung vom 19. November 2013